

# RS Vwgh 1991/3/19 85/08/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

### Norm

UrlaubsG 1976 §6 Abs4;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/05 88/08/0239 7 (hier: Überstundenentgelte, Sonntagsdienstzulagen, Nachtdienstzulagen, Vertretungsdienstzulagen und Bereitschaftsdienstzulagen sowie Bereitschaftsdienstentgelte).

### Stammrechtssatz

§ 6 Abs 4 UrlaubsG ist bei näherer Betrachtung dem Ausfallsprinzip verhaftet. Nur wegen der Schwierigkeiten der fiktiven Ermittlung des Entgelts bei Leistungslöhnen zieht das Gesetz einer weitgehend spekulativen Einzelfallberechnung die Errechnung eines Durchschnittsbetrages vor, der dem ausgefallenen Entgelt eher entspricht, weil die Entgeltentwicklung in einem hinsichtlich der jeweiligen Entgeltform repräsentativen Zeitraum berücksichtigt wird (Hinweis E 23.2.1984, 82/08/0248).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1985080042.X07

### Im RIS seit

23.01.2002

### Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)